

# CIRS – eine Falle?

Gedanken aus dem Rechtsdienst der FMH

# Urteil Tessin...nicht unerwartet...aber unerwartet spät...und anders als erwartet

- Staatsanwaltschaft verlangte Herausgabe «Qualypoint» > EOC hat sich auf Berufsgeheimnis berufen
- BGer > «Qualypoint» geniesst keinen umfassenderen Schutz betreffend Berufsgeheimnis als KG
- Obere kantonale Instanz > EOC hätte Siegelung verlangen müssen, BGer > Siegelung nur durch Ärzte selbst möglich > diese können sich dann auf Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht berufen

# Urteil Tessin...nicht unerwartet...aber unerwartet spät...und anders als erwartet

- Problem war bekannt > deshalb bereits 2001 Vorschlag FMH gesetzliche Regelung im Sinne einer Zweckbindung von CIRS-Daten > Regelung auf Bundesebene, vorzugsweise im ATSG
- Aber > weshalb erst 2016 zum ersten Mal Herausgabe in Strafverfahren verlangt? Und > in Haftpflichtverfahren ist Herausgabe von CIRS-Daten kein Thema
  - Gründe
    - Erlaubt die Anonymität der CIRS-Einträge eine Zuordnung, welche die entsprechenden Daten in einem Verfahren verwertbar macht?
    - Krankengeschichte reicht offenbar aus, um zu beurteilen, ob Behandlung sorgfältig war > Krankengeschichte wird vor allem im Spital immer umfassender geführt > CIRS spielt nur im Klinikumfeld eine Rolle

# Urteil Tessin...nicht unerwartet...aber unerwartet spät...und anders als erwartet

- Krankengeschichte muss so geführt werden, dass die relevanten medizinischen Fakten erfasst werden > Behandlung muss nachvollziehbar sein
- Wird davon ausgegangen werden, dass in CIRS andere für die Beurteilung einer Haft- und Strafbarkeit relevante Daten als in der KG erfasst werden > falls ja, darf man dennoch davon ausgehen, dass die KG sorgfältig geführt wurde?
- Noch unklar, ob Daten aus «Qualypoint» im Tessiner Fall zusätzliche Erkenntnisse bringen wird > falls nicht, werden sich Gerichtsbehörden in Zukunft um Herausgabe bemühen?

# Chancen und Risiken CIRS

- Chancen CIRS
  - Anonymität > Meldungen werden ehrlich gemacht
  - Systematisches Aufarbeiten von Incidents > Qualitätssicherung
- Risiken
  - Vertrauen und Anonymität in kleineren Betrieben und/oder in speziellen Behandlungssituationen tatsächlich gewährleistet?
  - «Ursache des Zwischenfalls» wird aus eigener Sicht geschildert, vielleicht zu subjektiv und zu unreflektiert > Auswahl an möglichen Ursachen im Formular impliziert Fehler
  - Dasselbe gilt für «Vermeidbarkeit» > Frage der Kausalität oft (noch) nicht klar

## Chancen und Risiken CIRS

- Formular und Auswertung CIRNET zeigt, dass nicht nur Beinahefehler, sondern auch Fälle mit Schaden(potenzial) gemeldet werden > Diese Fälle werden in Haftpflicht- und Strafverfahren sorgfältig abgeklärt und beurteilt > erlaubt Qualitätssicherung ebenfalls
- Problem Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer
  - Anonymität nicht gewährleistet > Arbeitgeber kann nicht nur Massnahmen zur Qualitätssicherung ableiten, sondern auch Massnahmen im Sinne direkter Sanktionen und/oder andere Benachteiligung
  - Problematisch vor allem, wenn alle Arbeitnehmer ungefähr dasselbe Qualitätsniveau erreichen, Meldungen hingegen regelmässig nur von einzelnen und immer denselben Arbeitnehmern gemacht werden

# Chancen und Risiken CIRS

- Verhältnis zu Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten > falls in CIRS tatsächlich zu Ursache und Vermeidbarkeit Stellung genommen und mehr Daten als in der Krankengeschichte erfasst werden, müssten sich die Betroffenen im Strafrecht auf die Verweigerungsrechte berufen können > Wurde im Tessiner Fall leider nicht gemacht
- Problem Beweiswürdigung > Falls in CIRS tatsächlich zur Ursache und Vermeidbarkeit Stellung genommen und dies im Verfahren ohne weitere Prüfung verwertet wird

# Gesetzlich geforderte Transparenz

- D > Patientenrechtegesetz > Umstände erkennbar, die Annahme von Fehler begründen > Information über diese Umstände an Patienten auf Nachfragen oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren > keine Stellungnahme, ob Fehler/ Kausalität tatsächlich vorliegen > Information darf im Strafverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden
- CH > Informationspflicht aus Behandlungsvertrag (Sorgfalt) > Wenn Patienten Schaden droht, falls Folgen einer Behandlung oder Unterlassung nicht korrigiert werden > Information, dass Outcome nicht erwartungsgemäss ist, weshalb neue und/oder zusätzliche Interventionen notwendig werden
- CH > Meldepflicht bei Todesfällen aufgrund vermuteter Behandlungsfehler

# Gesetzlich geforderte Transparenz

- Kanton Wallis
  - Meldepflicht an Kommission für Patientensicherheit und Pflegequalität von einfachen und schweren Zwischenfällen
    - Meldung von jedem Ereignis, jeder Tätigkeit, jedem Verhalten und jeder Panne > kein «Fehlerbegriff», keine Wertung der Ursache
    - Problem auch hier > Kausalität muss sofort hergestellt werden > sobald beschriebener Schaden verursacht wurde, muss irgend eine Ursache gemeldet werden

# Lösungen

- Abwarten, was mit den Daten aus CIRS im Tessiner Strafverfahren passiert
- Anpassen der CIRS-Meldungen
  - Keine Ereignisse mit (absehbar) negativem Einfluss auf Gesundheit Patient und/oder Betrieb einer Klinik > Meldung nur von Beinahefehlern (ausser im Kanton Wallis)
  - Keine Angabe zu Ursachen und Vermeidbarkeit (ausser im Kanton Wallis)
  - Erfassung in CIRS entsprechend Krankengeschichte > keine Beurteilung sondern sachliche Schilderung der Ereignisse
- Gesetzliche Regelung betreffend Zweckbindung von CIRS-Daten auf Bundesebene einführen